

Die Abtwahl im Stift Wilten von der Gründung bis zur Beendigung des Exemtionsstreites *)

I

VORWORT

Georg Schreiber meinte einmal : « Als einer der wichtigsten Vorgänge für den klösterlichen Mikrokosmos... stellte sich die Abtwahl dar ». (*Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert*, Stuttgart 1910, I, 115.) Um aber diesen wichtigen Vorgang zu erfassen, genügt es nicht, die Abtwahl des Klosters Wilten nur isoliert darzustellen, wie es das Thema verlangt.

*) Abkürzungen und Sigeln :

Anal. Praem.	= Analecta Praemonstrantia
A. Wilten	= Stiftsarchiv Wilten
GGW	= Görres Gesellschaft zur Pflege des Wissenschaft im katholischen Deutschland
H. St. Stuttgart	= Hauptstaatsarchiv Stuttgart
KA. Brixen	= Konsistorialarchiv Brixen
KB	= Kopialbuch
LRAI	= Landesregierungsarchiv Innsbruck
LThK	= Lexikon für Theologie und Kirche, begr. v. Michael Buchberger
NF	= Neue Folge
SBO	= Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige
Szántó, a.a.O.	= St. H. Szántó, Das Leben im Stift Wilten vom Spätmittelalter bis in die Barockzeit, Diss.-phil. (Maschinschrift — Innsbruck) (1954), 1. Darstellung, 2. Textband.
St. A. Bozen	= Staatsarchiv Bozen
TUB	= Tiroler Urkundenbuch, hrsg. v. der historischen Kommission des Landesmuseums Ferdinandeum in Innsbruck
VMF	= Veröffentlichungen des Museums Ferdinandeum in Innsbruck

Es mußte vielmehr auch die Entwicklung im Prämonstratenserorden, der sich als ein zentraler Orden des 12. Jahrhunderts darstellt, und dem das Stift Wilten seit dem Jahre 1138 angehört, miteinbezogen werden. Ebenso mußten auch die Vorgänge der Diözese Brixen, in der das Kloster Wilten bis zum Jahre 1925 lag, berücksichtigt werden.

Die Anregung zu diesem Thema verdanke ich Herrn Universitätsprofessor Dr. Hans Hermann Lentze O. Praem., Wien, der mich auch stets auf liebenswürdige Art betreute und regen Anteil am Gedeihen dieser Arbeit nahm. Zu Dank bin ich auch Herrn Landesoberarchivar Universitätsdozent Dr. Fritz Steinegger, Innsbruck, verpflichtet, der als Stiftsarchivar von Wilten mich in das Archiv des Klosters einführte und mir immer wieder helfend zur Seite stand. Danken möchte ich auch Herrn Landesarchivar Dr. Franz Heinz Hye-Kerkdal, Innsbruck, der mir vor allem bei der Siegelbeschreibung behilflich war, sowie allen anderen Beamten des Landesregierungsarchivs in Innsbruck. Für die aufmerksame Betreuung im Konsistorialarchiv Brixen möchte ich Herrn Kanonikus Dr. Karl Wolfsgruber meinen Dank aussprechen. Für die Zusendung einiger Fotokopien von Cusanus-Urkunden bezüglich des Stiftes Wilten danke ich Herrn Dr. Helmut Hallauer, Bonn.

EINLEITUNG :

DIE ENTWICKLUNG DER FREIEN ABTWAHL BIS ZUR GRÜNDUNG DES PRÄMONSTRATENSERORDENS

Wir können heute fast nichts über den Modus der Abtbestellung im Mönchstum vor dem Auftreten des hl. Benedikt von Nursia sagen ¹⁾. Sicher ist nur, daß das Designationsrecht bei der Abtbestellung eine wesentliche Rolle spielte, andererseits hören wir aber schon aus der Zeit vor dem hl. Benedikt von einer Abtwahl ²⁾.

Seit dem Konzil von Chalcedon (451) war die Abtbestellung rechtlich an die Bestätigung des Diözesanbischofs gebunden, sowie auch die

¹⁾ B. HEGGLIN, *Der benediktinische Abt in rechtsgeschichtlicher Entwicklung und geltendem Kirchenrecht* (Kirchengeschichtliche Quellen und Studien, Bd. 5), St. Ottilien, 1961, S. 45.

²⁾ Ebenda u. P. SALMON, *L'abbé dans la tradition monastique* (Histoire et sociologie de l'Église, vol. 2), Paris, 1962, S. 19 ff.

Mönche unmittelbar unter der Jurisdiktionsgewalt des Sprengelbischofs standen ³⁾.

Aber erst die Regel des heiligen Benedikt von Nursia (ca. 480-547), die für das ganze abendländische Mönchstum bestimmend wurde ⁴⁾, enthielt dann einzelne Anordnungen bezüglich der Abtwahl ⁵⁾. Demnach sollte der Konvent oder die Klostergemeinde (congregatio) den Abt wählen. Sollte aber diese Wahl zu keiner Einhelligkeit (consors) führen, so sollte der «gesündere» Teil (pars congregationis saniori consilio) den Ausschlag geben ⁶⁾. Da aber eine interne Regelung in dieser Frage unmöglich schien, weil jeder Teil sich für den «gesünderen» hält, meinte Hegglin unter Heranziehung des 65. Kapitels der Benediktregel, daß es von einer außerklösterlichen, wahrscheinlich bischöflichen Instanz geregelt wurde, welcher Teil der bessere sei ⁷⁾. Noch ein zweites Eingreifen einer außerklösterlichen Instanz kennt die Benediktregel, dann nämlich, wenn ein offensichtlich schlechter Abt gewählt wurde. In diesem Fall sollten sowohl der Ordinarius loci, als auch die Nachbaräbte und die Christen der Umgebung des Klosters einen würdigen Abt einsetzen ⁸⁾.

Die Abtweihe durch den Diözesanbischof als etwas liturgisch Eigenständiges läßt sich sicher bis ungefähr 580 zurückverfolgen, denn zu diesem Zeitpunkt war die Magisterregel entstanden, die ausdrücklich eine Abtweihe vorsah ⁹⁾. Mit dieser Maßnahme war aber natürlich der Einfluß des Sprengelbischofs auf die Klöster seines Bistums nur weiter gestiegen. Andererseits liegt aber das Bestreben der Klöster nach

³⁾ E. SCHWARTZ, *Concilium Universale Chalcedonense*, 2. Teil (Acta Conciliorum œcumenicorum, 2. Abt., 2. Bd., 2. Teil), Berlin, 1936, S. 55 ff., bes. cap. 4 u. 8; vgl. dazu W. PLOEHL, *Geschichte des Kirchenrechtes*, Wien, 1. Bd., 1960, S. 42 f.; G. J. EBERS, *Grundriss des Katholischen Kirchenrechts, Rechtsgeschichte und System*, Wien, 1950, S. 42 f.; und K. F. WEISS, *Die kirchlichen Exemtionen der Klöster von ihrer Entstehung bis zur gregorianisch-cluniazesischen Zeit. Ein Beitrag zur Geschichte der Klosterexemptionen*, Basel, 1893, S. 9 f.

⁴⁾ H. E. FEINE, *Kirchliche Rechtsgeschichte*, 1. Bd.: *Die katholische Kirche*, Köln, 1964, S. 87.

⁵⁾ R. HANSLIK, *Benedicti Regula* (Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum, Bd. 75), Wien, 1950, S. 148 ff., LXIV.

⁶⁾ Ph. HOFMEISTER, «*Pars sanioris consilii*», in SBO, 70 Bd., 1960, S. 12; N. HILLING, *Der Grundsatz der pars sanior bei den kirchlichen Wahlen*, in GGW, Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaften, 40. Heft, 1923, S. 230; HEGGLIN, a.a.O., S. 46 ff.

⁷⁾ HEGGLIN, a.a.O., S. 47 ff.; vgl. auch HILLING, a.a.O., S. 230 f.

⁸⁾ HANSLIK, a.a.O., S. 149; LXIV, 3 ff.

⁹⁾ SALMON, a.a.O., S. 20 ff.; u. HEGGLIN, a.a.O., S. 50.

größerer Autonomie auf der Hand, da der Bischof nur allzuoft sich als «Fremder» in die inneren Angelegenheiten eines Klosters einmischte, bei der Abteinssetzung seine eigenen Günstlinge bevorzugte und schließlich sogar Abgaben vom Kloster forderte ¹⁰⁾.

Diese Umstände veranlaßten dann Papst Gregor den Großen (590-604), der ja selbst aus dem Benediktinerorden stammte, in zahlreichen Briefen die Bischöfe zu ermahnen, die Freiheit der Abtwahl nicht durch Eingriffe und unerlaubte Einmischungen zu gefährden ¹¹⁾. So legte Papst Gregor größten Wert darauf, daß der Bischof den Abt, der vom ganzen Konvent gewählt wurde, unbedingt weihen sollte ¹²⁾. Freilich erkannte auch Gregor der Große das Jurisdiktions- und Visitationsrecht des Bischofs über die Klöster seiner Diözese an, sodaß sowohl der Bischof einen unwürdigen Abt bestrafen kann, als auch einen unfähigen abzusetzen vermag ¹³⁾.

Schließlich mündete die päpstliche Privilegierung in die Sicherung der Selbständigkeit der Klöster gegenüber dem Diözesanbischof. Die ältesten dieser Privilegien wurden von Papst Honorius I. (625-638) für die Abtei Bobbio (628), von Papst Zacharias (741-752) für das Kloster Fulda (751) und von Papst Stephan III. (752-757) für die Abtei St. Denis (757) ausgestellt ¹⁴⁾. Freilich stellten diese Privilegien noch keine Exemierung von der Jurisdiktionsgewalt des Ordinarius loci dar, wie man bisher glaubte, sondern sind nur päpstliche Besitzschutzurkunden gegen bischöfliche Eingriffe ¹⁵⁾. Feine glaubte mit dem Terminus «Emanzipationsprivilegien» den richtigen Ausdruck für diese Urkunden gefunden zu haben ¹⁶⁾.

Aber nicht nur von bischöflicher Seite drohte die Beseitigung der Freiheit der Abtwahl, sondern auch von laikaler Seite, wenn auch mit einer ganz anderen rechtlichen Fundierung ¹⁷⁾. Das Klosterwesen konnte sich nämlich nicht dem Einfluß und den Einwirkungen des

¹⁰⁾ A. SCHEUERMANN, *Die Exemption nach geltendem kirchlichen Recht mit einem Überblick über die geschichtliche Entwicklung* (Görres-Gesellschaft. Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaften, Heft 77), Paderborn, 1938, S. 37 ff.

¹¹⁾ W. PLOEHL, a.a.O., I (1960), S. 202; u. SALMON, a.a.O., S. 27.

¹²⁾ SALMON, a.a.O., S. 28.

¹³⁾ A.a.O., S. 28 f.; EBERS, a.a.O., S. 44.

¹⁴⁾ FEINE, a.a.O., S. 87 u. 175.

¹⁵⁾ A.a.O., S. 175 f.

¹⁶⁾ A.a.O., S. 176.

¹⁷⁾ U. STUTZ, *Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts* (Libelli, Bd. 28), Darmstadt, 1964, S. 66 ff.

germanischen Rechtsdenkens auf die Dauer entziehen¹⁸⁾. Sehr früh schon verfielen die Klosterkirchen mitsamt dem Kloster als Zubehör genauso dem germanischen Eigentum wie die Weltkirche¹⁹⁾. Da die Gründer von Klöstern und Klosterkirchen ihre Gründungen als ihr Eigentum betrachteten, waren diese Abteien ganz und gar dem Eigenklosterherrn ausgeliefert²⁰⁾. Bereits in der Merowingerzeit, aber vor allem im Franken- und Langobardenreich, traten die germanischen Eigenklöster neben die römischen Abteien mit Körperschaftsrechten und einem freigewählten Abt²¹⁾. Die Gründer waren meist Könige oder Königinnen, in Deutschland aber auch sehr oft geistliche und weltliche Große, denen dann die Klöster gehörten²²⁾.

Der Herr, der jetzt das Kloster gründete, bestimmte die Regel und gewährte oft auch das Privileg der freien Abtwahl, an das er sich aber anscheinend in den seltensten Fällen hielt²³⁾. Das Kloster war ihm mehr oder weniger ausgeliefert. Natürlich konnte auch der Bischof als Gründer eines Klosters auftreten und das Kloster damit von sich abhängig machen²⁴⁾. Könige und Bischöfe erteilten oftmals einem von ihnen gegründeten Kloster ein Schutzprivileg zur Sicherung des Besitzstandes²⁵⁾. Das Klostergut galt im Falle des Königsschutzes als Einnahmequelle für den König, der Abt als königlicher Beamter²⁶⁾. Häufig waren aber die königlichen Schutzprivilegien gegen Ende des 9. Jahrhunderts infolge des Niedergangs der königlichen Macht nicht mehr ausreichend²⁷⁾.

Unter diesen Umständen benötigten die Abteien und Klöster einen selbstloseren Schutz, und diesen fanden sie dann zu Beginn des 10. Jahrhunderts beim Papst²⁸⁾.

Schon im Jahre 863 hielt Papst Nikolaus I. (858-867) gegenüber Karl dem Kahlen (843-877) in einem Privileg den Besitzstand der

18) STUTZ, a.a.O., S. 70 f.; u. FEINE, a.a.O., S. 172 f.

19) STUTZ, a.a.O., S. 71; FEINE, a.a.O., S. 173; u. SALMON, a.a.O., S. 31.

20) SALMON, a.a.O., S. 32.

21) STUTZ, a.a.O., S. 70 f.; u. FEINE, a.a.O., S. 173.

22) FEINE, a.a.O., S. 173.

23) Ebenda; u. PLOEHL, a.a.O., S. 375.

24) Etwa: SCHEUERMANN, a.a.O., S. 44 ff.

25) PLOEHL, a.a.O., I, S. 374 f.; u. SCHEUERMANN, a.a.O., S. 44 ff.

26) PLOEHL, a.a.O., I, S. 374; u. SCHEUERMANN, a.a.O., S. 47.

27) Vor allem: PLOEHL, a.a.O., I, S. 376.

28) FEINE, a.a.O., S. 174 f.; u. SCHEUERMANN, a.a.O., S. 48.

Klöster fest ²⁹⁾. Auch wandte Papst Nikolaus in dieser Urkunde bereits die « Obeunte »-Formel an, die dann später zum festen Bestandteil jeder päpstlichen Privilegierung wurde. Diese Formel sollte vor allem der Sicherung der freien Abtwahl und zum Schutz des Abtes in seiner klosterinternen Regierung dienen ³⁰⁾. In diesem Zusammenhang wird festgelegt, daß kein Bischof seine Kathedra im Kloster aufrichten darf, ferner werden die Pontifikalrechte genau festgelegt. Im Grunde genommen stellte aber diese Urkunde nichts anderes dar als den schon bekannten bischöflichen oder königlichen Schutz ³¹⁾.

Wirksamer wurde der päpstliche Schutz erst dann, als er sich in der Form der Kommendation an den heiligen Petrus vollzog ³²⁾.

Die sogenannten päpstlichen Klöster standen gegen einen jährlichen Anerkennungszius « in iure et proprietate Sancti Petri », in einem Schutzverhältnis der sogenannten « Libertas Romana », die sich aber keineswegs als Exemption von der Jurisdiktion des Sprengelbischofs auswirkte, da es sich ausschließlich auf die « weltlichen Gewaltverhältnisse » bezog ³³⁾. Dieses neue Schutzinstitut hatte mit dem königlichen und bischöflichen Schutz nicht viel mehr gemeinsam als den Namen ³⁴⁾. Sicherlich trug auch das Erstarken des Papsttums wesentlich zur Wirksamkeit dieses Schutzinstitutes bei ³⁵⁾.

Als Rechtsinhalt dieses neuen Schutzes sind anzusehen : die Anerkennung des Besitzstandes (mit anfänglicher Aufzählung des Einzelbesitzes eines Klosters), die Anordnungen über die Unantastbarkeit des Besitzes durch den Beschif und über die Stellung der Vögte, das Verbot der Vermögensänderung, die aktive Zehentfreiheit, sowie das passive Zehentrecht, die freie Vermögensverwaltung, das Recht, unmittelbar in Rom Klage zu führen, das Recht, die Weißen sowohl der Kleriker als auch des Abtes vom Bischof unentgeltlich zu bekommen, das Verbot der Belastung des Klosters durch den Gründer ³⁶⁾.

Im Jahre 910 wurde das Kloster Cluny von Wilhelm von Aquitanien

²⁹⁾ P. MIGNE, *Patrologia Latina*, Paris, Bd. 119 (1852), col. 844 f., Nr. XLIV; u. P. JAFFÉ - S. LOEWENFELD, *Regesta pontificum Romanorum ab condita ecclesia ad annum post Christum natum MCXCVIII*, I (²1885), Nr. 2733.

³⁰⁾ MIGNE, a.a.O., col. 854 : «...quatenus monachi semper maneant in abbatum suorum potestate...».

³¹⁾ SCHEUERMANN, a.a.O., S. 48.

³²⁾ FEINE, a.a.O., S. 174 f.

³³⁾ FEINE, a.a.O., S. 175; PLOECHL, a.a.O., I, S. 376; u. SCHEUERMANN, a.a. O., S. 50.

³⁴⁾ FEINE, a.a.O., S. 175.

³⁵⁾ SCHEUERMANN, a.a.O., S. 48.

³⁶⁾ A.a.O., S. 50.

gegründet, das in der Folge besonders reich von den Päpsten privilegiert wurde ³⁷⁾. Schon in seiner Gründungsurkunde wurde Cluny unmittelbar dem Papst unterstellt ³⁸⁾. Nicht nur daß Cluny selbst frei wurde von der Strafgewalt des Ordinarius, und daß es sich die bischöflichen Pontifikalhandlungen von jedem beliebigen Bischof erbitten durfte, es erhielt sogar das Recht, andere Klöster unter seine Aufsicht zu stellen ³⁹⁾. Das entsprach aber einer Befreiung von der Jurisdiktionsgewalt sowie einer Befreiung von der Weihegewalt des Ordinarius loci. Damit entsprach die Privilegierung von Cluny bereits der Exemption, wenngleich das Wort erst unter Papst Paschalis II. (1099-1118) in Gebrauch kam ⁴⁰⁾. Freilich bedingen sich Schutz und Exemption nicht immer, doch ist andererseits in dieser frühen Zeit der Übergang häufig fließend ⁴¹⁾. Der Abt von Cluny konnte nun Äbte seiner Filialkirche einsetzen und zwar als eigene Stellvertreter mit dem Titel »Coabbates« ⁴²⁾.

Im Jahre 1088 bekam Abt Hugo von Cluny (1049-1109) von Papst Urban II. (1088-1099) das Recht verliehen, Sandalen, Mitra, Handschuhe und Ring zu tragen ⁴³⁾. Den Stab, ein Symbol der Jurisdiktionsgewalt des Abtes, hatten die Äbte im allgemeinen schon seit Beginn des 9. Jahrhunderts ⁴⁴⁾. Die reichen Privilegien Clunys wurden dann auch von Papst Urban II. im Jahre 1097 auf alle Klöster ausgedehnt, die Cluny angegliedert waren ⁴⁵⁾. Damit war die Exemption aber vom *privilegium speciale* zum *privilegium commune* fortgeschritten ⁴⁶⁾.

Gleichzeitig mit Cluny entstanden auch andere Reformzentren des

³⁷⁾ A.a.O., S. 58 f.

³⁸⁾ A.a.O., S. 59.

³⁹⁾ Die bei Migne angeführte Urkunde von Gregor V. (996-999) zählt 11 Klöster und 50 Zellen auf, die unter der Jurisdiktion des Abtes von Cluny standen: MIGNE, *Patrologia Latina*, 137 (1878), col. 932 ff., Nr. XX.

⁴⁰⁾ SCHEUERMANN, a.a.O., S. 57 f.; u. FEINE, a.a.O., S. 176 u. 213 f.

⁴¹⁾ SCHEUERMANN, a.a.O., S. 57 f.

⁴²⁾ A.a.O., S. 59.

⁴³⁾ P. HOFMEISTER, *Mitra und Stab der wirklichen Prälaten ohne bischöflichen Charakter* (Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. v. U. Stutz, Heft 104). Stuttgart, 1928, S. 7; u. P. SALMON, *Mitra und Stab. Die Pontifikalinsignien im römischen Ritus* (Étude sur les insignes du pontife dans le rit Romain, übersetzt v. Petrus Becker). Mainz, 1960, S. 38.

⁴⁴⁾ SALMON, *Mitra und Stab*, 1960, S. 32.

⁴⁵⁾ JAFFE-LOEWENFELD, *Regesta I* (21885), Nr. 5676; vgl. auch: SCHEUERMANN, a.a.O., S. 60.

⁴⁶⁾ SCHEUERMANN, a.a.O., S. 60; u. A. SCHEUERMANN, *Exemption* in LTHK, 3, 21959, col. 1295 f.

Benediktinerordens, wie etwa Hirsau, die teilweise in den päpstlichen Schutz übergingen, teilweise exemt wurden ⁴⁷⁾.

Auch die neuen Orden der Vallumbrosaner ⁴⁸⁾, der Camaldulenser ⁴⁹⁾ und nach anfänglichem Zögern auch die Zisterzienser ⁵⁰⁾ wurden vom apostolischen Stuhl mit einer korporativen « Exemption » bedacht.

Eine wesentliche Bestimmung der Exemptionsprivilegien ist die Freiheit des Abtwahl, die sich aber nicht einmal bei den wirklich exemten Klöstern durchsetzen konnte ⁵¹⁾.

Auch in den Schutzprivilegien tauchte jetzt immer mehr die Forderung nach freier Abtwahl ausdrücklich auf, vor allem in Hinblick auf die bischöfliche Bevormundung ⁵²⁾.

Tatsächlich wurde die Bestimmung der freien Abtwahl zu einer der häufigst wiederkehrenden Anordnungen eines päpstlichen Privilegs, ganz gleich, ob es sich dabei um eine Exemtionsurkunde, um die Übernahme in den päpstlichen Schutz oder um einen einfachen Schutz handelte, der vor allem im 12. Jahrhundert aufkam.

Unsere Aufgabe wird es nun sein, die Abtwahl im Prämonstratenser-kloster Wilten in Innsbruck sowohl bezüglich der Beeinflussung durch geistliche und weltliche Instanzen, als auch bezüglich ihrer Formen zu untersuchen.

Der Prämonstratenserorden stellt sich nach Ausbildung der Verfassung in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts als ein zentralistischer Ordensverband dar. Er hatte vom Zisterzienserorden das Prinzip der Filiation übernommen, d.h. der Abt der Mutterabtei, der Vaterabt, visitiert die von der Mutterabtei gegründeten Tochterklöster. Unter Vorsitz des Abtes von Prémontré wurde alljährlich das Generalkapitel abgehalten, bei dem alle Äbte und Pröpste Sitz und Stimme hatten. Auch diese Einrichtung wurde von den Zisterziensern übernommen.

⁴⁷⁾ SCHEUERMANN, *Die Exemption nach geltendem Recht...*, 1938, S. 60 f.

⁴⁸⁾ MIGNE, *Patr. Lat.*, 151 (1853), col. 322 ff., Nr. XXXIX (vom Jahre 1090).

⁴⁹⁾ MIGNE, *Patr. Lat.*, 163 (1854), col. 330 f., Nr. CCCLXVII (vom Jahre 1114).

⁵⁰⁾ E. P. PFURTSCHELLER, *Die Privilegierung des Zisterziensordens in Rahmen der allgemeinen Schutz- und Exemtionsgeschichte von Anfang bis zur Bulle « Parva Fons »* (1265), Diss.-theol., Maschinenschrift, Innsbruck, 1966, S. 1 ff.

⁵¹⁾ SCHEUERMANN, *Die Exemption nach geltendem kirchlichen Recht*, 1938, S. 61 f.

⁵²⁾ JAFFE-LOEWENFELD, *Regesta I* (21885), etwa : Nr. 3187 (a. 878); Nr. 3505 (a. 891); Nr. 3581 (a. 930); Nr. 3589 (a. 933); Nr. 3609 (a. 938); Nr. 3648 (a. 949); Nr. 3656 (a. 951); Nr. 3777 (a. 974); Nr. 3789 (a. 976); Nr. 3811 (a. 982); Nr. 3836 (a. 989); Nr. 3838 (a. 990); Nr. 3842 (a. 992); Nr. 3847 (a. 993); Nr. 3849 (a. 993); Nr. 3940 (a. 1003); Nr. 3950 (a. 1006); Nr. 3979 (a. 1011); Nr. 4003 (a. 1014); Nr. 4164 (a. 1049); Nr. 4649 (a. 1068).

Bereits um die Mitte des 12. Jahrhunderts trat ein neues Visitationssystem noch zum alten System der Visitation der Tochterabtei. Die Klöster bestimmter Gegenden werden zu Visitationsbezirken zusammengefaßt, den sogenannten Zirkarien, die alljährlich durch zwei vom Generalkapitel bestimmten Circatores zu visitieren sind⁵³).

A - 1010 Wien,
Franz-Josefs-Kai 53/12.

R. PALME.

(Fortsetzung folgt.)

⁵³) Vgl. etwa: H. LENTZE, *Studia Wiltinensia. Studien zur Geschichte des Stiftes Wiltens* (Forschungen zur Rechts- und Kulturgeschichte, hrsg. v. N. Grass, Bd. 1), Innsbruck, S. 1 ff., insbesondere S. 2 f. und die dort angegebene umfangreiche Literatur.